

Ergeht an:

- alle Landesinnungsmeister /
Fachvertretungsvorsitzenden
Holzbau
- alle Landesinnungen /
Fachvertretung Holzbau

Bundesinnung Holzbau
Bundessparte Gewerbe und Handwerk
Schaumburgergasse 20/6
1040 Wien
Telefon: +43 (1)505 69 60-221
Telefax: +43 (1)505 69 60-240
E-Mail: baunebengewerbe@bigr4.at
Internet: wko.at/zimmermeister

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sacharbeiter
G07/10//KE-SF

Durchwahl
222

Datum
2010-12-14

DACHARBEITEN - VERWENDUNG VON „ANSEILSCHUTZ“

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat der Bundesinnung Holzbau am 08.11.2010 ein Schreiben zur **Klarstellung für die Anwendbarkeit von „Anseilschutz“ in den Fällen des § 87 Abs. 5 BauV und des § 7 Abs. 4 BauV bei Dacharbeiten** übermittelt (siehe Anlage).

In den Fällen des **§ 87 Abs. 5 BauV** darf bei bestimmten Arbeiten auf Dächern das Anbringen von Schutzeinrichtungen entfallen, sofern die ArbeitnehmerInnen mittels Sicherheitsgeschirr sicher angeseilt sind. In den Fällen des **§ 7 Abs. 4 BauV** kann die Anbringung von Absturzsicherungen oder Schutzeinrichtungen entfallen, wenn der hierfür erforderliche Aufwand unverhältnismäßig hoch ist gegenüber dem Aufwand für die durchzuführende Arbeit. In diesen Fällen müssen die ArbeitnehmerInnen entsprechend sicher angeseilt sein.

Auf **kollektive Schutzmaßnahmen** kann, sofern die Evaluierung nach § 4 ASchG „Ermittlung und Beurteilung der Gefahren - Festlegung von Maßnahmen“ nichts anderes ergibt, bei Arbeiten auf Dächern **verzichtet** werden bei:

1. **geringfügigen** Arbeiten, wie Reparatur- oder Anstricharbeiten, die nicht länger als einen Tag dauern (§ 87 Abs. 5 Z 1 BauV) oder
2. bei Arbeiten am Dachsaum, wenn nicht gleichzeitig oder aufeinanderfolgend auch an der Dachfläche Arbeiten durchgeführt werden sowie bei Arbeiten im Giebelbereich (§ 87 Abs. 5 Z 2 BauV).

Begründung zu Punkt 1 und 2:

Bei diesen explizit angeführten Tatbeständen reicht es aus, wenn die ArbeitnehmerInnen mittels Sicherheitsgeschirr angeseilt sind. Nach Maßgabe der Ergebnisse der Evaluierung gemäß § 4 ASchG ist keine weitere vorhergehende Überprüfung der Verhältnismäßigkeit für den Entfall von Absturzsicherungen, Abgrenzungen oder Schutzeinrichtungen erforderlich.

3. wenn die Prüfung des personellen/zeitlichen Aufwandes für die kollektiven Schutzmaßnahmen ergibt, dass dieser **unverhältnismäßig hoch gegenüber dem Aufwand für die durchzuführende Arbeit** ist (§ 7 Abs. 4 BauV).

Begründung zu Punkt 3:

§ 7 Abs. 4 BauV kommt dann zur Anwendung, wenn die Tatbestände des § 87 Abs. 5 BauV **nicht vorliegen** und bei der vorhergehenden Evaluierung die **Verhältnismäßigkeit des Aufwandes** für die Anbringung von Absturzsicherungen oder Schutzeinrichtungen zu den auszuführenden Arbeiten **geprüft** wurde. Dies muss im Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument beschrieben sein - siehe § 5 ASchG.

Dabei ist die Verhältnismäßigkeit definiert über einen zeitlich/personellen Aufwandsvergleich von durchzuführender Dacharbeit zur Anbringung kollektiver Schutzmaßnahmen.

Unverhältnismäßig bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Dauer der Arbeiten bei der Errichtung, der Instandhaltung und dem Rückbau der kollektiven Schutzmaßen (idR Gerüste oder Netze) länger ist als die Dauer der durchzuführenden Arbeiten.

Als Maßeinheit zur Bewertung der Arbeiten kann die Zahl der Personentage (= Anzahl der eingesetzten ArbeitnehmerInnen multipliziert mit der dafür benötigten Arbeitszeit in Tagen) herangezogen werden.

Betont werden muss jedoch, dass für die Planung von Dacharbeiten - auch bei kurzfristigen Arbeiten - immer zu prüfen ist, ob kollektive Schutzmaßnahmen angewendet werden können und diese vorrangig einzusetzen sind (§ 7 ASchG - Grundsätze der Gefahrenverhütung). Dies, weil neben dem verbesserten Arbeitnehmerschutz auch eine Effizienzsteigerung bei den durchzuführenden Arbeiten auftreten kann. Beim Tragen von PSA sind die ArbeitnehmerInnen oftmals in ihrer Bewegung und Handlungsfreiheit stark eingeschränkt. Durch das Anbringen von kollektiven Schutzmaßnahmen können die anstehenden Arbeiten daher sicherer und effektiver ausgeführt werden.

Erfreulicherweise wird das **Zentrale Arbeitsinspektorat** in einer **Veranstaltung der Bundesinnungsgruppe Baunebengewerbe**, die voraussichtlich **Anfang Februar 2011** stattfinden wird, die Inhalte den Anwesenden nochmals genau darlegen.

In diesem Zusammenhang bitten wir Sie, uns **eventuell auftretende Fragen bis spätestens 07.01.2011** zu senden, damit wir diese dem Zentralen Arbeitsinspektorat gesammelt weitergeben können.

Mit bestem Dank für Ihre Bemühungen im Voraus verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

BUNDESINNUNG HOLZBAU

Komm.Rat Richard Rothböck
Bundesinnungsmeister

Mag. Franz Stefan Huemer
Geschäftsführer